

## Der. VI. Titel des dritten Tractats

### Von stieffbrüder

vnd derselben kind:

**W**ytter setzen vnd ordnen wir / ob sich begeben / das die abgestorben person / allein Stieffbrüder / oder stieffbrüders kind / vñ dheim rechte brüders kindskind verliesse / so sollen dieselben wie ob stat on vndercheid / sy syent vatter oder mütter halb / den abgestorbenen an allem güt zü gleichem teyl erben / doch das die stieffbrüders kind ein stamteil emphahen / vnd werz in disem fall vnd erbschaffen / alle die so in den neben syten gesippe / vnd in disen obstenden statuten mit worten nit gemeldet sind / sy siene wyt oder nahe in den ästen gefunden genglich abgetriben / vnd vßgeschlossen.

### Wo aber weder brüder

noch brüders kind sind / so gand die näher erbē vor.

**W**o aber weder brüder noch brüders kind sind / alsdān sol in den andern vnd wytern sippe fallen / dauon oben nit lütung beschehen ist / allweg nach nehi des blüts vnd des grads oder staffels geerbt werden / die erbschafft tür har / von väterlichem oder mütterlichem abfluß / also das ein yeder erb sin teil / nit nach dem stāmen / besonder nach dem haupt / so wil suner person gepürt name / vnd jm gefolgen sol.

### Von lütung wo irrung infalt.

**W**o lütung in obbestimpten vnsern satzungen infiele / behalten wir vns bevor zü allenzeiten lütung zü thun / desgleichen ob sich etlich fall in erbschaffen begeben / die in den obgeschribnen vnsern satzungen nit begriffen weren / so sol es darin nach gemeinē geschribnen rechtē gehaltē werzē  
**V**nd damit die erbschaffen desto klarlicher verstanden werden / so haben wir die figur des sipphastigen boms gesetzt / wie hernach stat.